



Digitalisierungsprämie

Merkblatt (Stand: 09.07.2018)

Die Digitalisierung der Wirtschaft bedeutet gerade auch für die Unternehmen in Baden-Württemberg eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Die Digitalisierungsprämie hat zum Ziel, mittelständische Unternehmen bei der digitalen Transformation zu unterstützen.

Die Digitalisierungsprämie verbindet die Zuschussförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit einem zinsverbilligten Darlehen der L-Bank. Mittelständische Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten können so den Finanzierungsbedarf für ihre Vorhaben zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit vollständig mit Fördermitteln decken. Der Zuschuss (Digitalisierungsprämie) wird als so genannter Tilgungszuschuss gewährt, das heißt die Rückzahlung des Darlehens mindert sich um diesen Betrag. Gefördert wird vor allem die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Produkte, Dienstleistungen Prozesse und Lieferbeziehungen sowie die Verbesserung der IKT-Sicherheit.

Die L-Bank bietet das Darlehen der Digitalisierungsprämie in Zusammenarbeit mit der KfW an. Basis ist der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW. Mit Hilfe des Zuschusses, der Digitalisierungsprämie, verbessert das Land Baden-Württemberg die attraktiven Konditionen der KfW zusätzlich.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden die unten genannten Vorhaben zur Digitalisierung von Produktion und Verfahren, zur Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Digitalisierung. Das Unternehmen bestätigt bei Antragstellung, dass es sich um eines der unten genannten Vorhaben handelt.

Digitalisierung von Produktion und Verfahren

- Integration von CRM (Customer-Relationship-Management-Systemen) an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vernetzung der ERP (Enterprise-Resource-Planning)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion (zum Beispiel durch künstliche Intelligenz-Anwendungen)
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-) Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren (zum Beispiel 3D-Druck)
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen)

- Aufbau und Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze (> 50 Mbit/s)
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden (e-commerce / e-procurement)
- Einführung eines digitalen Abbilds

Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Einführung von predictive-maintenance Anwendungen (zum Beispiel Fernwartung)
- Einführung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Einführung datenbasierter Dienstleistungen (zum Beispiel durch künstliche Intelligenz-Anwendungen)

Strategie und Organisation

- Einführung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierung der Nutzung von Cloudtechnologie
- Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)

Gefördert werden Projekte mit einem Kostenvolumen zwischen 10.000 und 100.000 Euro.

Alle Projekte müssen am Standort Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Umschuldungen und Sanierungsfälle sind nicht förderfähig.

Nicht gefördert werden auch Projekte in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei und Aquakultur (Primärproduktion).

1.2 Förderfähige Kosten

Finanziert wird die Anschaffung von IKT-Hard- und Software sowie die damit verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie die notwendigen Schulungen der Mitarbeiter durch externe Anbieter.

Lizenz- und Systemservicegebühren für Hard- und Software können für maximal 12 Monate berücksichtigt werden. Schulungskosten werden bis zu 50 % der Kosten für Hard- und Software (einschließlich Lizenz- und Systemservicegebühren) sowie den damit verbundenen Dienstleistungen gefördert.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

1.3 Nicht förderfähige Kosten

Die Projekte müssen einen erheblichen Digitalisierungsfortschritt für das Unternehmen bedeuten.

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen und Personalkosten des geförderten Unternehmens
- reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher im Unternehmen verwendete Systeme ohne wesentlichen Digitalisierungsfortschritt
- die Beschaffung einer IKT-Grundausstattung (Hardware wie zum Beispiel Laptops, Tablets, Smartphones oder Software wie zum Beispiel übliche Betriebssysteme oder Bürosoftware)
- die Erstellung oder Optimierung einer Website zur reinen Unternehmens- oder Produktdarstellung (also ohne Verknüpfung mit den betrieblichen Abläufen)
- gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie zum Beispiel Suchmaschinenoptimierung)
- Systeme, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen angeschafft werden
- Besuch von reinen Informations- und Messveranstaltungen
- Schulungen an Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den unter 1.1 genannten förderfähigen Vorhaben

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden neu gegründete, junge und etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe mit bis zu 100 Beschäftigten. Teilzeitkräfte sind dabei nur anteilig zu berücksichtigen.

Nicht gefördert werden Unternehmen, an denen ein anderes Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten oder eine öffentliche Stelle zu 25 % oder mehr beteiligt ist.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts (siehe www.l-bank.de/uis) werden nicht gefördert.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Darlehens, das über Hausbanken ausgereicht wird, sowie durch einen Tilgungszuschuss. Der Tilgungszuschuss ist abhängig von der Darlehenshöhe:

- Darlehen von 10.000 Euro bis einschließlich 50.000 Euro: 5.000 Euro
- Darlehen über 50.000 Euro bis 100.000 Euro: 10 % des Bruttodarlehensbetrags

Je nach Verfügbarkeit von Fördermitteln kann die Höhe der Tilgungszuschüsse angepasst werden. Der aktuell gültige Tilgungszuschuss ist in der Konditionenübersicht (siehe 3.5.5) ausgewiesen.

Den Tilgungszuschuss erhält das Unternehmen nach Projektende. Er stellt einen Teilschulderlass dar, so dass das Unternehmen das Darlehen nicht vollständig zurückzahlen muss. Im Darlehensvertrag wird der Tilgungszuschuss zunächst unter Vorbehalt zugesagt. Der genaue Betrag wird auf Basis des Bruttodarlehensbetrags berechnet, der sich nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch die L-Bank ergibt (siehe 4.5).

Bei einer teilweisen oder vollständigen vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens ist der Tilgungszuschuss anteilig zu erstatten.

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

- Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

- 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

- 100.000 Euro

Ein Unternehmen kann die Digitalisierungsprämie nur einmal innerhalb von zwei Jahren erhalten, unabhängig ob der Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist oder nicht.

3.3 Laufzeitvarianten

Finanzierungsanteil:

- 5 Jahre ohne tilgungsfreies Jahr
- 7 Jahre ohne tilgungsfreies Jahr
- 10 Jahre ohne tilgungsfreies Jahr

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Investitionskosten und Betriebsmittelbedarf werden mit einem einzigen Darlehen finanziert.

3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Die KfW verbilligt aus ERP-Mitteln die Darlehen für die gesamte Laufzeit.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen gelten in der Regel für die gesamte Laufzeit.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Es fällt keine Bereitstellungsprovision an.

3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter www.l-bank.de/rgzs heruntergeladen werden.

3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter www.l-bank.de ausgewiesen. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.5.7 Tilgung

Die Tilgung erfolgt in gleich hohen Raten vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende.

3.5.8 Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

3.5.9 Sicherheiten

Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

3.5.10 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

4. Wie wird der Kredit beantragt und abgerufen?

4.1 Hausbankverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Diese leitet dann den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den sie in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Der Antrag wird auf dem Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes und für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (Vordruck 9078) gestellt.

Zusätzlich muss das Unternehmen die Formulare „Anlage zum Antrag Digitalisierungsprämie“ (Vordruck 9078-6) sowie „De-minimis-Erklärung“ (Vordruck 1332) einreichen.

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Antragsvordrucke und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/digipraemie heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf dem Formular „Antrag für die Kreditprogramme des Landes und für das ELR“ muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Ein Vorhabensbeginn vor der Zusage durch die L-Bank erfolgt auf eigenes Risiko.

Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben beziehen (zum Beispiel Abschluss von Verträgen, Vergabe von Aufträgen).

4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen in einem Betrag bei der L-Bank ab. Der Abruf muss innerhalb von 3 Monaten nach Darlehenszusage durch die L-Bank erfolgen (Abruffrist).

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mittleinsatzfrist).

4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Für die förderfähigen Kosten muss es der Hausbank die einzelnen Rechnungen und Zahlungsnachweise vorlegen. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

Die Hausbank prüft die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“. Das Formular ist von Unternehmen und Hausbank unterschrieben bei der L-Bank einzureichen.

Bei der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises legt die L-Bank den genauen Tilgungszuschuss fest. Drei Monate nach dem nächsten regulären Tilgungstermin erfolgt dann die Gutschrift des Tilgungszuschusses. Der Tilgungszuschuss wird auf die letzten Raten angerechnet. Er verkürzt die Laufzeit des Darlehens.

5. EU-Beihilferecht

Die Digitalisierungsprämie enthält eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Beihilfe kann aufgrund der verbilligten Sollzinsen und/oder aufgrund des Tilgungszuschusses entstehen. Ob der aktuelle Sollzinssatz des Darlehens eine Beihilfe beinhaltet, hängt vom allgemeinen Zinsniveau ab. Dies kann über den EU-Beihilfewertrechner unter www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner festgestellt werden. Der Tilgungszuschuss stellt immer in voller Höhe eine Beihilfe dar.

Die L-Bank gewährt die Beihilfen unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1).

Diese Verordnung verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf innerhalb von drei Kalenderjahren die Summe von 200.000 Euro Beihilfewert nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 Euro.

Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller in der De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen machen.

Das Informationsblatt zur De-minimis-Regel enthält insbesondere zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen detaillierte Informationen. Sie können das Merkblatt im Internet unter www.l-bank.de/digipraemie herunterladen.

6. Sonstiges

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Tilgungszuschuss verfügbaren Haushaltsmittel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Entscheidend ist das Datum, wann der vollständige Antrag bei der L-Bank eingegangen ist.

Beratungszentrum Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 – 16.00 Uhr
Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart